



KUNDMACHUNG

Auf Grundlage des § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Hollersbach vom 29.06.2022 nachstehende Verordnung beschlossen:

Hundehaltungsverordnung

§ 1

Hunde müssen gemäß § 16a und § 21 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes bei der Gemeinde angemeldet werden.

§ 2

Hunde müssen gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden:

- a) im gesamten Wohngebiet von Hollersbach
- b) am Tauernradweg und ausgewiesenen Wanderwegen
- c) an öffentlichen Orten (Bahnhof, Schule, Kindergarten und dazugehörige Parkplätze, udgl)
- d) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ("Kampfhunde") müssen zusätzlich zur Leinenpflicht einen Maulkorb tragen

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- a) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden),
- b) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet,
- c) Hunde aktiv an einer von einem autorisiertem Unternehmen durchgeführter Hundeausbildung teilnehmen.

§ 3

Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass es im gesamten Gemeindegebiet zu keinen Verunreinigungen mit Hundekot kommt.

Hundekot ist von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 4

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa in den von der Gemeinde bereitgestellten Hundekotsammelsackerl, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehene Behältnis (Hundestationen) oder eine Mülltonne entsorgt wird. Die von der Gemeinde bereitgestellten Hundekotstationen befreien den Hundebesitzer nicht von der Pflicht, selbst für das Vorhandensein von Hundekotsackerln zu sorgen.

§ 5

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

§ 6

Ausdrückliches Hundeverbot gilt:

- a) im gesamten Freizeitgelände in der Zeit von 15. März bis 30.11
- b) Im Generationenhaus samt Vorplatz und in den Kinderbetreuungseinrichtungen
- c) Langlaufloipen und Winterwanderwege
- d) öffentliche Sport- und Kinderspielplätze

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafen bis zu € 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Angeschlagen am: 30.06.2022

Abnahme nicht vor: 14.07.2022

Der Bürgermeister

Günter Steiner

